



*Landessportbund
Hessen e.V.*

Satzung

des Landessportbundes Hessen e.V.

Geändert durch den Beschluss des
XXVIII. Ordentlichen Sportbundtages
am 22. September 2018.

Eingetragen ins Vereinsregister durch
das Amtsgericht Frankfurt am Main am
5. Mai 2019

LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

SATZUNG*

Beschlossen

vom XII. Ordentlichen Bundestag am 20. September 1970;

geändert durch Beschlüsse

des XIII. Ordentlichen Sportbundtages am 21. Oktober 1973
des XIV. Ordentlichen Sportbundtages am 17. Oktober 1976
des XV. Ordentlichen Sportbundtages am 29. September 1979
des XVI. Ordentlichen Sportbundtages am 25. September 1982
des XVII. Ordentlichen Sportbundtages am 19. Oktober 1985
des XVIII. Ordentlichen Sportbundtages am 15. Oktober 1988
des XIX. Ordentlichen Sportbundtages am 05. Oktober 1991
des XX. Ordentlichen Sportbundtages am 08. Oktober 1994
des XXI. Ordentlichen Sportbundtages am 25. Oktober 1997
des XXII. Ordentlichen Sportbundtages am 28. Oktober 2000
des XXIII. Ordentlichen Sportbundtages am 11. Oktober 2003
des XXIV. Ordentlichen Sportbundtages am 07. Oktober 2006
des XXV. Ordentlichen Sportbundtages am 26. September 2009
des XXVI. Ordentlichen Sportbundtages am 22. September 2012
des Hauptausschusses am 09. Mai 2015
des XXVIII. Ordentlichen Sportbundtages am 22. September 2018.

** Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.*

Inhaltsverzeichnis

Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	Seite	1
§ 2 Gliederung	Seite	1
§ 3 Farben - Wahrzeichen	Seite	1
§ 4 Zweck	Seite	1
§ 5 Gemeinnützigkeit	Seite	1
§ 6 Grundsätze	Seite	2
§ 7 Aufgaben	Seite	2
§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	Seite	3
§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz	Seite	3
§10 Geschäftsjahr	Seite	4

B. Mitgliedschaft

§11 Mitglieder	Seite	4
§12 Mitgliedschaft Sportvereine	Seite	4
§13 Mitgliedschaft Verbände	Seite	5
§14 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben	Seite	7

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§15 Rechte	Seite	7
§16 Pflichten	Seite	8

D. Haushalt und Finanzen

§17 Haushalt	Seite	8
§18 Beiträge	Seite	8

E. Organe

§19 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder	Seite	8
§20 Der Sportbundtag	Seite	9
§21 Der Hauptausschuss	Seite	10
§22 Das Präsidium	Seite	11
§23 Die Beiräte	Seite	11
§24 Landesausschüsse/Kommissionen/Arbeitskreise/Beauftragte	Seite	11
§25 Finanzkommission	Seite	12
§26 Die Sportjugend Hessen	Seite	12
§27 Das Verbandsgericht	Seite	12
§28 Ordnungsmaßnahmen	Seite	13
§29 Good Governance-Beauftragte	Seite	13

Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) ist die Vereinigung der Turn- und Sportvereine und ihrer Verbände in Hessen. Er wurde am 1. Juni 1946 in Frankfurt gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der lsb h ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 2 Gliederung

- (1) 1. Der lsb h ist in Sportkreise gegliedert, die den nachfolgenden kommunalen Gebietskörperschaften entsprechen: Bergstraße, Kreis und Stadt Darmstadt-Dieburg, Frankfurt, Fulda, Gießen, Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunus, Kreis und Stadt Kassel, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig, Main-Taunus, Marburg-Biedenkopf, Odenwald, Kreis und Stadt Offenbach, Rheingau-Taunus, Schwalm-Eder, Vogelsberg, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Wetterau und Wiesbaden.
2. Die räumlichen Grenzen der in Abs. (1) 1. genannten Sportkreise entsprechen den jeweiligen Gebietsgrenzen der in den genannten Sportkreisen gelegenen Kreise und/oder kreisfreien Städte.
- (2) Die Sportkreise sind eingetragene Vereine (e.V.) und damit die rechtlich selbständigen regionalen Gliederungen des lsb h. Sie regeln die mit der Pflege und Förderung des Sports in ihrem Sportkreis zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den lsb h vorbehalten sind. Die Satzungen der Sportkreise dürfen aber nicht im Widerspruch zur lsb h-Satzung stehen. Die Satzungen der Sportkreise bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss oder Sportbundtag; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Der Name des Sportkreises bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Sportkreise sind verpflichtet, im Hinblick auf die Einheitlichkeit nach ihrem Namen folgenden Zusatz zu führen: „im Landessportbund Hessen“, wobei Ergänzungen zum Zwecke der Werbung unzulässig sind.
- (4) Die Sportkreise sind außerdem verpflichtet,
 1. den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen und diese zu erhalten;
 2. dem Präsidium des lsb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom lsb h erhaltenen Gelder und Mittel zu gewähren;
 3. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des lsb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in ihren Satzungen zu übernehmen.

§ 3 Farben – Wahrzeichen

- (1) Die Farben des lsb h sind „Rot-Weiß“.
- (2) Wahrzeichen des lsb h ist der stilisierte, rot-weiß gestreifte hessische Löwe.

§ 4 Zweck

Der lsb h verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports in Hessen und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Vereine, Sportkreise und Verbände gegenüber Staat und kommunalen Gebietskörperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der lsb h ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des lsb h dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des lsb h. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des lsb h fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Auflösung des lsb h ist nur durch Beschluss eines Sportbundtages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt ihn erst nach Behandlung im Hauptausschuss auf die Tagesordnung des nächsten Sportbundtages.
- (4) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten des Sportbundtages erforderlich.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Lsb h oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Lsb h an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Lsb h ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Lsb h wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Lsb h verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (2) Der Lsb h fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Lsb h orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
- (3) Der Lsb h sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Lsb h. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Lsb h.
- (4) Der Lsb h will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
- (5) Der Lsb h tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
- (6) Der Lsb h bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards.
- (7) Der Lsb h tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Lsb h will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
- (9) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Lsb h und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

§ 7 Aufgaben

Der Lsb h fördert und unterstützt seine Vereine, Sportkreise und Verbände in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

- (1) Grundlagen des Sportsystems:
Die Mitgestaltung positiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Sport und die Sportentwicklung.
Die Festigung der Politikfähigkeit durch Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports in Hessen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.
- (2) Vereinsmanagement:
Vereinsförderung und -beratung sowie Fragen aus den Bereichen Recht, Steuern und Versicherung und der Sportinfrastruktur.
Die Sicherung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Sportvereine durch zeitgemäße Angebote, Beratungskonzepte und Förderung sowie die Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch Abschluss eines für alle Mitgliedsvereine verbindlichen Sportversicherungsvertrages. Die Stärkung des Ehrenamtes und die Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Die Entwicklung zukunftsorientierter Sportstätten durch humanökologischen Sportstättenbau. Die Schaffung bewegungs- und spielfreundlicher Wohnumfelder durch Nutzung urbaner Flächen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt durch Sport, Spiel und Bewegung.
- (3) Sportentwicklung:
Die Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind. Die Erschließung neuer Zielgruppen zum aktiven Sporttreiben, insbesondere durch die Förderung des Sportabzeichens. Hierzu zählt auch die Weiterqualifizierung im und mit Sport für Felder der sozialen Arbeit und für das Gesundheitswesen. Die kommunale und regionale Verbindung und Vernetzung von Angebots- und Organisationsstrukturen des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen.

Die inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein. Die Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports. Die Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels und der Folgen für den Sport sowie die Entwicklung spezifischer Angebote für den Frauen- und den Seniorensport unter besonderer Berücksichtigung von gezielten Maßnahmen zur Gleichstellung im Sport.

- (4) Kinder- und Jugendsport:
Die Entwicklung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und lebensbegleitendes Sporttreiben sowie eine Offensive zur Entwicklung von Handlungsfähigkeit im und durch den Sport mit dem Ziel der verantwortlichen Teilhabe an der Gesellschaft.
- (5) Bildung und Personalentwicklung:
Die Bereitstellung eines aufgaben- und mitarbeitergerechten Personalmanagements, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/innen, Übungsleitern/innen, Jugendleitern/innen und Vereinsmanagern/innen sowie bedarfsgerechte und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Bildungsangebote.
- (6) Vorschule, Schule und Hochschule:
Förderung der Kooperation von Vereinen mit Vorschuleinrichtungen von Schulen, Entwicklung von Vereinsangeboten für Kindergärten und den Schulbereich, Begleitung des Schulsports und Kooperation mit den Hochschulen u.a. in Fragen der Sportlehrer-Ausbildung.
- (7) Leistungssport:
Die Förderung des humanen Leistungssports von der Talentsichtung bis in den Spitzenbereich und die Unterstützung der Verbände, insbesondere bei der Förderung des Nachwuchsleistungssports. Aktive Beteiligung an der Dopingbekämpfung.
- (8) Finanzmanagement:
Den Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit des lsb h und seiner Mitglieder durch Optimierung des Finanzmanagements und durch Anwendung effektiver Marketingmethoden.
- (9) Kommunikation und Marketing:
Ausbau der Kommunikationsstruktur nach innen, zeitgemäße Darstellung der Leistungsfähigkeit des lsb h nach außen. Vernetzung und Partnerschaft zu anderen Organisationen aus Wirtschaft und Gesellschaft zum Zwecke einer zielgerichteten Förderung des Sports.

§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der lsb h regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere
 1. eine Geschäftsordnung
 2. eine Finanzordnung
 3. eine Jugendordnung
 4. eine Ausbildungsordnung
 5. eine Verbandsgerichtsordnung und
 6. eine Ehrungsordnung.
- (2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der lsb h-Organen sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Sportkreise betreuen die Mitglieder überfachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des lsb h und seiner Organe.
- (4) Die Verbände sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Aufgaben nach ihren Satzungen und Ordnungen regeln und erfüllen. Die Verbände vertreten die fachlichen Interessen ihrer Vereine und deren Mitglieder.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der lsb h die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen, Sportkreisen, Verbänden sowie Verbänden und Organisationen mit besonderen Aufgaben. Der lsb h ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden und achtet insbesondere auf Folgendes:
 1. Der lsb h stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.
 2. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des lsb h notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 3. Der lsb h achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- (2) Die Datenerfassung dient insbesondere
 1. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im lsb h,

2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Sportkreisen, Verbänden, Verbänden und Organisationen mit besonderen Aufgaben sowie zum DOSB und
3. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der erfassten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind die Vereine, Sportkreise, Verbände sowie Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Lsb h mitzuteilen.
- (4) Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail (an datenschutz@lsbh.de) geltend gemacht werden.
- (5) Soweit Einwilligungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese von den betroffenen Personen mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Lsb h ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.
- (6) Beschwerden über die Datenverarbeitung beim Lsb h können beim Hessischen Datenschutzbeauftragten mit Sitz in Wiesbaden erhoben werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Turn- und Sportvereine.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Verbände, soweit sie ihrem Spitzenverband angehören.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Sportbundtag ernannt.

§ 12 Mitgliedschaft Sportvereine

I. Name und Sitz

- (1) Der Name des antragstellenden Vereins muss den sportlichen und den örtlichen Bezug beinhalten. Der Name des Vereins soll frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.
- (2) Der Sitz des Vereins muss in Hessen sein.

II. Zweck

Der Zweck des Vereins muss die Ausübung des gemeinnützigen Amateursports sein.

III. Zugehörigkeit Sportkreise sowie Verbände

- (1) Anschluss an die Sportkreise. Der Verein muss sich dem zuständigen Sportkreis zuordnen lassen und wird dessen Mitglied.
- (2) Anschluss an die Verbände. Der Verein muss sich von den Verbänden betreuen lassen, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden.
- (3) Vereine, die aufgrund ihrer Sportausübung nicht Mitglied eines Verbandes sind oder für die zunächst eine Zuordnung nicht möglich ist, können unmittelbar Mitglied des Lsb h werden, bis die Mitgliedschaft in einen Verband erfolgt. Ist die Zuordnung nicht bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme in den Lsb h erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.

IV. Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Der Verein soll durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, die Sportausübung muss zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (2) Der Verein muss politisch, konfessionell und rassistisch neutral sein und sich für die Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürgern einsetzen.
- (3) Der Verein muss im Sinne des Fair Play wirken.
- (4) Der Verein muss sich für den dopingfreien Sport einsetzen.
- (5) Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Lsb h stehen.

V. Antragstellung und Nachweise

- (1) Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag über seinen zuständigen Sportkreis an das Präsidium des Lsb h.
- (2) Mit dem Antrag legt der Verein folgende Unterlagen vor:
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, ersatzweise einen Vereinsregisterauszug
 2. eine Ausfertigung der Satzung

3. eine Mitgliederbestandsmeldung, aufgliedert nach den Sportarten, dessen zuständigen Verbänden der Verein angeschlossen wird (Bestandserhebungsbogen -N- des Lsb h)
4. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Lsb h sowie die Satzungen der für ihn zuständigen Verbände und Sportkreise vorbehaltlos anerkennt
5. einen Freistellungsbescheid/Körperschaftssteuerbescheid oder einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO in Verbindung mit §§ 51 ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke) und
6. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des Lsb h für das Aufnahmeverfahren anerkennt.

Die Sportkreise legen dem Lsb h die Unterlagen mit der Stellungnahme versehen vor.

VI. Aufnahme

- (1) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit Zustimmung der zuständigen Verbände. Eine Zustimmung der Verbände ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Verein im Sinne von III. (3) handelt. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages beim Lsb h. Die Aufnahme ist in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt zu geben.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Lsb h wird der Verein gleichzeitig Mitglied in den zuständigen Verbänden und Sportkreisen.
- (3) Neugründungen von Vereinsabteilungen sind dem Präsidium des Lsb h unverzüglich zu melden. Die Anmeldung hat die vorgesehene Sportart zu enthalten. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit der Zustimmung des zuständigen Verbandes. Die Anmeldung einer Vereinsabteilung wird in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ veröffentlicht. Das Benehmen bzw. die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ nicht widersprechen.

VII. Vermittlung

Erhebt ein Mitgliedsverein fristgemäß Einspruch gegen die Aufnahme kann der Verein den zuständigen Sportkreis zur Vermittlung anrufen.

VIII. Rechtsmittel und nächste Instanz

Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Vereins das Verbandsgericht endgültig.

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Lsb h erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Lsb h mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. wegen Handlungen, die sich gegen den Lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Lsb h sowie die Satzungen der Verbände oder
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Lsb h.
- (4) Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Über Anträge auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
- (5) Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.
- (6) Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Sportkreise und Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (7) Mit der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft im Lsb h und in den Verbänden.

§ 13 Mitgliedschaft Verbände

I. Name und Sitz

- (1) Der Name des antragstellenden Verbandes muss die Sportart und den hessischen Bezug beinhalten. Der Name des Verbandes soll frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.
- (2) Der Sitz des Verbandes muss in Hessen sein.

II. Zweck

Sportfachliche Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu muss die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.

3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.

III. Zugehörigkeit Dachorganisation

- (1) Der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband muss auf Bundesebene durch einen Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die Mitgliedschaft beantragt haben oder bereits Mitglied sein.
- (2) Ist der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband auf Bundesebene durch einen Bundessportverband ohne internationale Anbindung im DOSB vertreten, so kann der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband nur als Verband mit besonderen Aufgaben gem. § 14 aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied müssen vorliegen.

IV. Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Ein Verband, der um Aufnahme als außerordentliches Mitglied im Lsb h nachsucht, muss mindestens 2.000 Einzelmitglieder vertreten, die in mindestens sieben Vereinen organisiert sind. Die Aufnahme eines Verbandes wird vollzogen, wenn binnen einer Frist von sechs Monaten die Vereine als Mitglieder beim Lsb h aufgenommen und die Mitgliederzahl erreicht ist.
- (2) Außerdem können Verbände Mitglied werden, deren Bundesverband Mitglied in einem internationalen Fachverband ist, der seinerseits Mitglied entweder der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF), der Association of International Olympic Winter Sports Federations (AIOWF) oder der Association of IOC Recognised International Sports Federations (ARISF) ist.
- (3) Liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Verbände nach Ablauf der ersten 4 Jahre nicht mehr vor, so erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Die Satzung des Verbandes darf nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Lsb h stehen.

V. Antragstellung und Nachweise

- (1) Der Verband stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium des Lsb h. Über den Aufnahmeantrag wird nur entschieden, wenn dieser mit vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. Dezember vor dem Frühjahrs-Hauptausschuss und bis spätestens 30. Juni vor dem Herbst-Hauptausschuss eingegangen ist.
- (2) Mit dem Antrag legt der Verband folgende Unterlagen vor:
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, ersatzweise einen Vereinsregistrauszug
 2. eine Ausfertigung der Satzung
 3. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
 4. ein Verzeichnis der Vereine und Vereins-Abteilungen, die von dem Verband betreut werden
 5. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verband vorbehaltlos die Satzung und Ordnungen des Lsb h anerkennt
 6. einen Freistellungsbescheid/Körperschaftssteuerbescheid oder einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO in Verbindung mit §§ 51 ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke) und
 7. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verband die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des Lsb h für das Aufnahmeverfahren anerkennt.

VI. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Hauptausschuss. Für eine Sportart kann nur ein Verband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Sportartgleiche Verbände können nur über einen Dachverband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Die Entscheidung ist dem Verband schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

VII. Vermittlung

- (1) Wenn sich eine Sportart von einem bestehenden Verband, der Mitglied des Lsb h ist, als besondere Sportart abtrennt, soll das Präsidium des Lsb h seinen Mitgliedsverband auffordern, zusammen mit dem Zweitverband darauf hinzuwirken, dass eine Teilnahme an Mitgliedsrechten und -pflichten sowohl des bereits bestehenden Mitgliedsverbandes als auch des Bewerbers erreicht wird. Beide Verbände können den Lsb h um Vermittlung anrufen. Kommt die gemeinsame Teilnahme an Mitgliedschaftsrechten und -pflichten nicht zustande, wird der Hauptausschuss über die Aufnahme entscheiden.
- (2) Beantragt ein sportartgleicher neuer Verband die Aufnahme, können der Mitgliedsverband des Lsb h und der neue Verband das Präsidium um Vermittlung anrufen. Das Präsidium hat dabei entweder auf die Einordnung des neuen Verbandes in den bestehenden Mitgliedsverband oder auf die Bildung eines gemeinsamen Dachverbandes hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme des neuen Verbandes.

VIII. Rechtsmittel und nächste Instanz

Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des aufnahmesuchenden Verbandes das Verbandsgericht endgültig.

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Präsidium erklärt werden, welches den nächsten Hauptausschuss über den Austritt des Verbandes informiert.
- (3) Der Ausschluss eines Verbandes kann nur durch den Hauptausschuss vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. wegen Handlungen, die sich gegen den Lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;

2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des lsb h oder
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des lsb h.
- (4) Antragsberechtigt ist das Präsidium. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Im Ausschlussverfahren ist dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
- (5) Mit der Auflösung des Verbandes endet die Mitgliedschaft im lsb h.

§ 14 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

- (1) Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des lsb h bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Sportbundtag endgültig.
- (2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern an den Sportkreistagen und Sportbundtagen und an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben stellen 5 stimmberechtigte Delegierte im Sportbundtag und einen stimmberechtigten Vertreter mit 5 Stimmen im Hauptausschuss.
- (3) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Landesausschüsse und Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.
- (4) Eine Organisation oder Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des lsb h zu fördern.
- (5) Als Organisationen und Verbände mit besonderen Aufgaben können Verbände aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung, insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit, ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:
 1. Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
 2. Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
 3. Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
 4. Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.
- (6) Aufgenommen werden können solche Organisationen oder Verbände deren Bundessportorganisation im DOSB Mitglied in einer der folgenden Mitgliedschaftskategorien sind:
 1. Sportverbände mit besonderen Aufgaben (einschließlich Verbände für Wissenschaft und Bildung sowie Fördervereine)
 2. Sportverbände ohne internationale Anbindung.
- (7) Verfügt die Organisation oder der Verband über keine Bundessportorganisation im DOSB, so bedarf es einer besonderen Bedeutung oder Nähe zum lsb h, um aufgenommen zu werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte

- (1) Die Vereine und Verbände sind Träger des lsb h. Daraus ergibt sich das Recht
 - auf Beratung durch den lsb h
 - auf Förderung im Rahmen der Satzung, der finanziellen Möglichkeiten und der Förderrichtlinien
 - die gemeinsamen Interessen durch den lsb h vertreten zu lassen
 - die durch den lsb h geschaffenen Einrichtungen gemäß den bestehenden Nutzungsbedingungen zu nutzen
 - den Einsatz der Mittel zum Wohle aller Berechtigten zu verlangen und schließlich durch stimmberechtigte Delegierte im Sportbundtag als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte gem. Abs. (1) dieser Bestimmung ist das Bestehen der Gemeinnützigkeit der Vereine und Verbände. Leistungen an nicht gemeinnützige Vereine erfolgen nur gegen entsprechendes Entgelt.
- (3) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit erfolgt kein Ausschluss aus dem lsb h.
- (4) Die aufgeführten Rechte einschließlich des Versicherungsschutzes entfallen, wenn die Pflichten aus § 16 (2) nicht erfüllt werden.
- (5) Vereine, die sich mit ihren Angeboten und Leistungen vorwiegend an Nichtmitglieder wenden, können von der Vereinsförderung und den Leistungen des Sportversicherungsvertrages ausgeschlossen werden.

§ 16 Pflichten

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Abgabetermin für die Bestandserhebung ihre Mitgliederzahl, Stand per 01.01., dem lsb h elektronisch zu melden. Diese Meldung ist die Grundlage für die Beitragsberechnung. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 30 v.H. Aufschlag auf die zuletzt gestellte Beitragsrechnung festgesetzt.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, alle aktiven und passiven Mitglieder in der Bestandserhebung zu melden. Die sich hieraus ergebenden Beiträge und sonstigen Abgaben sind fristgerecht an den lsb h zu entrichten. Werden nicht sämtliche Mitglieder gemeldet, kann das Präsidium eine Strafe bis zu EUR 3.000,00 verhängen. Im Wiederholungsfall kann der Verein aus dem lsb h ausgeschlossen werden.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, die Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu beziehen.

D. Haushalt und Finanzen

§ 17 Haushalt

- (1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (4) Sportkreise und Verbände haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem lsb h spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres auf einem Vordruck des lsb h einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu führen. Die ordnungsgemäße Verwendung und die Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern.

§ 18 Beiträge

- (1) Der lsb h erhebt von den Vereinen Beiträge. Die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben sind beitragsfrei. Die Vereine haben dem lsb h eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen des lsb h bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinskontos zu erteilen sowie jegliche Kontenänderungen mitzuteilen. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Vereins. Vereine, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben einen Verwaltungsaufwand von jährlich EUR 25,00 zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Präsidium ist berechtigt, auf den neuen Beitrag eine Abschlagszahlung zu erheben.
- (3) Der Sportbundtag bestimmt die Höhe des Beitrages. Der Beitrag ist ein Kopfbeitrag. Das gleiche gilt bei korporativer Mitgliedschaft von Vereinen oder Abteilungen in anderen Vereinen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.
- (5) Vereine, die nach dem 30.06. Mitglied werden, entrichten die Hälfte des Beitrages.
- (6) Für Vereine, die zunächst keinem Verband zugeordnet werden können, erhebt der lsb h neben dem einheitlichen lsb h-Beitrag einen Sockelbeitrag für Grundleistungen des lsb h und der Verbände, der zur Förderung sowohl des Freizeit- als auch des wettkampfbundenen Sports verwendet wird.

E. Organe

§ 19 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

- (1) Organe sind
 1. der Sportbundtag
 2. der Hauptausschuss
 3. das Präsidium
 4. der Beirat der Verbände
 5. der Beirat der Sportkreise
 6. die Organe der Sportjugend Hessen und
 7. das Verbandsgericht.
- (2) Wählbar sind volljährige Personen, die einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsorganisation angehören.

- (3) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann der Sportbundtag auf Antrag offene Abstimmung beschließen. Die Sportbundtage und Hauptausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Delegierten können durch Beschluss die Öffentlichkeit vollständig oder teilweise ausschließen.
- (4) Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, gilt er/sie als gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Revisoren ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Zweimalige Wiederwahl der Revisoren ist möglich.
- (7) In ein Organ soll nicht mehr als ein Mitglied des gleichen Vereins bzw. Verbandes gewählt werden. Vor der Wahl ist protokollarisch die Vereins-/Verbandszugehörigkeit der Kandidaten/innen festzustellen.
- (8)
 1. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs eine Ersatzperson berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
 2. Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis der Revisoren aus, so kann für den Rest der Wahlzeit der Hauptausschuss die Wahl vornehmen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verbandsgerichts.
 3. Scheiden aus Landesausschüssen während der Wahlzeit Mitglieder aus, so kann für den Rest der Wahlzeit durch das berufende Gremium die Nachberufung vorgenommen werden. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in das Präsidium und die Landesausschüsse des lsb h bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Wird die Bestätigung versagt, muss innerhalb von vier Wochen vom Tag der Versagung der Bestätigung die Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.
- (9) Das berufende Gremium ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Ausschussmitglieder abzuberufen.
- (10) Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Der Sportbundtag

- (1) Der Sportbundtag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - 125 Delegierten der Sportkreise
 - 125 Delegierten der Verbände
 - 5 Delegierten der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben
 - 7 Delegierten der Sportjugend Hessen, gewählt von der Vollversammlung, und
 - den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Delegierten der Sportkreise und die Delegierten der Verbände werden durch ihre zuständigen Gremien gewählt und nach dem Höchstzahlverfahren nach der Anzahl der dem lsb h gemeldeten Mitglieder verteilt. Es ist die gleiche Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Delegierten üben ihr Mandat zwischen zwei Ordentlichen Sportbundtagen aus. Jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens einen Delegierten.
- (2) Geleitet wird der Sportbundtag durch den/die Präsidenten/in, eine/n der Vizepräsidenten/innen oder auf Vorschlag des Präsidiums durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportbundtag gewählt wird.
- (3) Der Ordentliche Sportbundtag findet alle drei Jahre statt und soll spätestens zum Oktober durch das Präsidium einberufen werden.
- (4) Tagungsort und -zeit werden durch den Hauptausschuss bestimmt und mindestens drei Monate vor dem Sportbundtag mit der vom Präsidium des lsb h erstellten Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ veröffentlicht. Zum Sportbundtag ist schriftlich – auch per E-Mail – einzuladen.
- (5) Aufgaben des Ordentlichen Sportbundtages sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren.
 2. Entlastung des Präsidiums.
 3. Wahl
 - 3.1. der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Sportjugend Hessen, der/die kraft Amtes Präsidiumsmitglied ist,
 - 3.2. des/der Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, die beide die Befähigung zum Richteramt haben müssen, sowie der drei Beisitzer/innen des Verbandsgerichts,
 - 3.3. der neun Revisoren,
 - 3.4. des/der Vorsitzenden des Landesausschusses für Recht, Steuern und Versicherung (Satzungskommission) und

- 3.5. der zwei Good Governance-Beauftragten verschiedenen Geschlechts auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenmitgliedern des Präsidiums des lsb h.
5. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Festlegung der Grundlinien der Verbandspolitik, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundvermögen.
6. Zur Vorbereitung von Wahlen ist durch einen Hauptausschuss im Jahr vor dem Sportbundtag eine Wahlkommission zu bilden.
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten des lsb h, insbesondere über Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen, soweit diese nicht dem Hauptausschuss zugewiesen sind, Bestätigung der Satzungen der Sportkreise und Anträge.
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss dem nächsten Sportbundtag zur Kenntnis gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des lsb h sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportbundtages gegeben ist und wenn sie durch Mehrheitsbeschluss eines Gremiums der Sportkreise und der Verbände oder der Vollversammlung der Sportjugend Hessen mindestens sechs Wochen vor dem Sportbundtag beim Präsidium eingereicht werden. Ebenso ist das Präsidium antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Sportbundtag in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt zu geben.
- (6) Außerordentliche Sportbundtage können durch den Hauptausschuss oder durch das Präsidium einberufen werden. Ein Außerordentlicher Sportbundtag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Viertel der Sportkreise oder einem Viertel der Verbände beantragt wird. Der Außerordentliche Sportbundtag hat innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattzufinden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Grundes zuzustellen. Die Bestimmungen für den Ordentlichen Sportbundtag gelten entsprechend.
- (7) Sportbundtage und Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 21 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Vorsitzenden der Verbände oder ihren Vertretern/innen
 - den Vorsitzenden der Sportkreise oder ihren Vertretern/innen
 - dem/der Vertreter/in der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben und
 - einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme; die Vorsitzenden der Sportkreise bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen; die Vorsitzenden der Verbände bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt; jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens eine Stimme. Der/Die Vertreter/in der Sportjugend Hessen hat 7, die/der Vertreter/in der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben 5 Stimmen.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt insbesondere:
1. In seiner Herbstsitzung den Haushaltsplan des kommenden Jahres und in seiner Frühjahrssitzung den Haushaltsabschluss des vorausgegangenen Jahres.
 2. Den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen und Grundvermögen, sofern sie keinen Aufschub bis zum nächsten Sportbundtag zulassen.
 3. Die Aufnahme neuer Organisationen und in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben.
 4. Änderungen der Ordnungen gem. § 8 (1) Nr. 1, 2, 4, 5, 6.
 5. In Fällen besonderer Dringlichkeit darf der Hauptausschuss Aufgaben des Sportbundtages übernehmen. Die besondere Dringlichkeit stellt der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen fest.
 6. Zur Vorbereitung von Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden, die dem Sportbundtag geeignete Kandidaten/innen für die Besetzung aller Ämter vorzuschlagen hat. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Hauptausschuss beschließt über die Berufung der Mitglieder der Wahlkommission aus dem Kreise seiner Delegierten. Berufen wird durch einen Hauptausschuss im Jahr vor dem Sportbundtag.

- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; im Jahr des Sportbundtages mindestens einmal. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich – auch per E-Mail – einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/n Vizepräsidenten/in geleitet.

§ 22 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem/der Präsidenten/in
 - dem/der Vizepräsidenten/in Vereinsmanagement
 - dem/der Vizepräsidenten/in Sportentwicklung
 - dem/der Vizepräsidenten/in Kinder- und Jugendsport (zugleich Vorsitzende/r der Sportjugend Hessen)
 - dem/der Vizepräsidenten/in Bildung und Personalentwicklung, Vorschule, Schule und Hochschule
 - dem/der Vizepräsidenten/in Leistungssport
 - dem/der Vizepräsidenten/in Finanzmanagement
 - dem/der Vizepräsidenten/in Kommunikation und Marketing.
- Es führt die Geschäfte unter Beteiligung eines/r von ihm zu bestellenden Hauptgeschäftsführers/in sowie Geschäftsführern/innen, die mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- (2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der veröffentlicht wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Lsb h gemeinsam nach innen und außen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe jährlich auf Vorschlag des Präsidiums durch den Herbst-Hauptausschuss oder Sportbundtag für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen des Haushalts beschlossen wird.

§ 23 Die Beiräte

- (1) Verbände und Sportkreise stellen Beiräte.
Die Beiräte setzen sich zusammen aus den Vorsitzenden der Verbände bzw. Sportkreise oder ihren Vertretern/innen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Aufgaben der Beiräte sind:
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbände bzw. Sportkreise
 - Abstimmung von grundsätzlichen Angelegenheiten von Verbänden und dem Lsb h bzw. Sportkreisen und dem Lsb h
 - Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit mit und zwischen den Verbänden bzw. Sportkreisen
 - Besetzung der Lsb h-Ausschüsse im Benehmen mit dem Präsidium
 - Wahl der Vertreter für die Landessportkonferenz Hessen
 - Wahl eines Vertreters für die Förder GmbH
 - Wahl eines Vertreters für die Bildungsakademie des Lsb h
 - Wahl der Vertreter für die Finanzkommission.
- Nur für den Beirat der Sportkreise:
- Wahl eines Vertreters für den Landesausschuss Leistungssport.
- Nur für den Beirat der Verbände:
- Wahl des Vertreters der Verbände für den OSP Leitungsstab
 - Wahl der Vertreter für den Landesausschuss Leistungssport (mit Ausnahme des Vertreters der Sportkreise).
- (4) Die Beiräte können nach Bedarf das Präsidium, Mitglieder des Präsidiums sowie Mitglieder der Geschäftsführung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Auf Antrag des Präsidiums haben gemeinsame Beratungen stattzufinden.
- (6) Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich zusammen.
- (7) Die Beiräte regeln selbständig ihre innere Ordnung unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des Lsb h.

§ 24 Landesausschüsse/Kommissionen/Arbeitskreise/Beauftragte

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft das Präsidium im Einvernehmen mit den Beiräten Landesausschüsse. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Präsidium. Darüber hinaus kann das Präsidium Kommissionen, Arbeitskreise und Beauftragte berufen, deren Tätigkeit sich auf Spezialaufgaben bezieht und zeitlich begrenzt werden kann. Vorschlagsberechtigt für deren Besetzung sind: das Präsidium, die Verbände, die Sportkreise, die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben, die Sportjugend und die Bildungsakademie. Es sollen gebildet werden:
- Landesausschuss für Recht, Steuern und Versicherung, der zugleich Satzungscommission ist.
Der/Die Vorsitzende wird vom Sportbundtag gewählt.
 - Landesausschuss für Sportentwicklung.
 - Landesausschuss für Gleichstellung im Sport. Er führt jährlich eine Vollversammlung durch.

- Landesausschuss für Schule, Bildung und Personalentwicklung.
 - Landesausschuss für Leistungssport. Er wird vom Beirat der Verbände gewählt, ein kooptiertes Mitglied wird vom Beirat der Sportkreise bestellt.
- (2) Die Tätigkeit der Landesausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beauftragten endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums.
 - (3) Die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen hauptamtlichen Referenten/innen gehören dem jeweiligen Gremium mit beratender Stimme an.

§ 25 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission berät und unterstützt das Präsidium in allen Finanzfragen und insbesondere in der strategischen Finanzplanung.
- (2) Sie besteht aus:
 1. dem für das Finanzmanagement zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/r,
 2. je zwei Vertretern/innen der Verbände und der Sportkreise.
 Bei Bedarf zieht die Finanzkommission weitere Fachleute hinzu.
- (3) Die Finanzkommission bestimmt eine/n Berichterstatter/in für den Hauptausschuss und den Sportbundtag.
- (4) Die Finanzkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 26 Die Sportjugend Hessen

- (1) Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des lsb h. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleitern und den Jugendleiterinnen der Mitgliedsorganisationen des lsb h gebildet.
- (2) Die Sportjugend Hessen gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Sportbundtag des lsb h bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des lsb h arbeiten und beschließen die Organe der Sportjugend Hessen über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Sportjugend Hessen verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der Sportjugend Hessen sind jedoch nach ihrer Annahme durch den Jugendhauptausschuss bzw. die Vollversammlung der Sportjugend Hessen in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des lsb h dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Das Präsidium des lsb h bzw. die Sportkreisvorstände sind berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Sportjugend Hessen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.
- (5) Das Präsidium des lsb h bzw. auf Sportkreisebene der Vorstand des Sportkreises übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der Sportjugend Hessen aus. Verstoßen Beschlüsse gegen die Satzung oder die Ordnungen des lsb h, gegen die satzungsgemäßen Ziele und Leitlinien oder geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen. Werden sie von dem Organ erneut bestätigt, so entscheiden unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche der Sportbundtag oder Hauptausschuss bzw. Sportkreistag endgültig.

§ 27 Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist ein unechtes Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb des lsb h ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.
- (2) Das Verbandsgericht innerhalb des lsb h ist zuständig
 1. für verbandsrechtliche Streitigkeiten zwischen:
 - 1.1. dem lsb h, vertreten durch das Präsidium gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), und seinen Sportkreisen gemäß § 2, seinen Vereinen gemäß § 12 und seinen Verbänden gemäß §§ 13, 14, sowie untereinander. Davon umfasst sind Mitgliedschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Aufnahme in den und Ausschluss aus dem lsb h, soweit sich der Antragsteller auf Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse von Organen beruft,
 - 1.2. dem lsb h, vertreten durch das Präsidium, und seinen Organen sowie zwischen seinen Organen,
 2. für Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des lsb h, insbesondere die Grundsätze gemäß § 6 sowie Handlungen, die das Ansehen des lsb h beschädigen (verbandsschädigendes Verhalten) und
 3. für Rechtsmittelverfahren in Fällen des Lizenzzugs nach § 9 der Ausbildungsordnung.
- (3) Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle,
 1. die sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb ergeben,
 2. die sich innerhalb der Sportkreise, Vereine und Verbände ergeben,
 3. die im Zusammenhang mit Doping stehen und
 4. die sich aus Beitragsforderungen ergeben.

- (4) Ansprüche wegen Streitigkeiten gemäß Abs. (2) verjähren in sechs Monaten. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller Kenntnis von dem streitgegenständlichen Sachverhalt erhalten hat oder hätte Kenntnis nehmen können. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht die Verbandsgerichtsordnung etwas anderes bestimmt.
- (5) Das Verbandsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und drei Beisitzern/innen, die vom Sportbundtag gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Durch die Anrufung des Verbandsgerichts entsteht dem Antragsteller eine nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 200,00. Im Rahmen der Kostenentscheidung wird entschieden, ob der Antragsteller oder der Antragsgegner die Verfahrensgebühr zu tragen hat.
- (7) Kosten sind die Auslagen von Zeugen und Sachverständigen. Seine eigenen Rechtsanwaltskosten hat jeder Verfahrensbeteiligte selbst zu tragen. Die Kosten sind bei der Kostenentscheidung der Spruchkammer des Verbandsgerichts zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen Kostenbeschluss. Über weitere nachgewiesene Kosten der Verfahrensbeteiligten entscheidet die Spruchkammer nach freiem Ermessen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.
- (8) Die weiteren Regelungen für das Verbandsgericht ergeben sich aus der Verbandsgerichtsordnung.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden gegenüber Organen, Vereinen, Verbänden, Sportkreisen und deren Mitgliedern in Ausübung einer Funktion für den lsb h.
- (2) Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Verwarnung
 2. eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,00
 3. Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten
 4. befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Organfunktion beim lsb h und
 5. Ausschluss.
- (3) Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.
- (4) Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verfahrensbeteiligte erneut einen Verstoß gemäß § 27 (2) 2. begeht. Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim lsb h kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.
- (5) Das Verbandsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Fähig, an einem Verbandsgerichtsverfahren beteiligt zu sein, sind natürliche Personen, sofern es sich um Verfahren gemäß § 27 (2) 2. handelt, und juristische Personen, insbesondere die in § 27 (2) 1. Genannten, deren rechtliche Vertreter sowie Verfahrensbvollmächtigte. Das Verbandsgericht ist handlungs- und beschlussfähig, wenn drei Verbandsgerichtsmitglieder anwesend sind, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss (Spruchkammer). Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Good Governance-Beauftragte

- (1) Der lsb h beachtet seine Good Governance-Standards. Die vom Sportbundtag gewählten zwei Good Governance-Beauftragten beraten das Präsidium und die Geschäftsführung. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Hauptausschuss und dem Sportbundtag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportbundtag beschlossenen Good Governance-Standards.
- (2) Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. beratende Funktion für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen,
 2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße,
 3. Bewertung von deren Relevanz und
 4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance-Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.

Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

- (3) Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts auf Vorschlag des Präsidiums. Jeweils diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Hauptausschuss ein/e Nachfolger/in gewählt werden.